

ZH_OBERGERICHT LZ240025 vom 4. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ240025

FR: ZH_OBERGERICHT LZ240025 du 4 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LZ240025 del 4 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) sowie die Klägerin 2 und Berufungsbeklagte 2 (fortan Klägerin 2) sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des Klägers 1 und Berufungsbeklagten 1 (fortan Kläger 1), geboren am tt.mm.2021. Der Beklagte anerkannte die Vaterschaft am 19. April 2022 (Urk. 5/5). Am 26. August 2022 leiteten die Kläger ein Verfahren betreffend Kinderunterhalt ein (Urk. 1). Am 10. März 2023 fand die Hauptverhandlung statt (Urk. 23; Prot. I S. 4 ff.). Im Übrigen kann betreffend den vorinstanzlichen Prozessverlauf auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (siehe Urk. 65 E. II. S. 4 ff.). Am 16. Mai 2024 fällte die Vorinstanz das eingangs zitierte Urteil (Urk. 59 = Urk. 65).

E. 1.1

Abschliessend ist über die zweitinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden. Gegenstand der vorliegenden Berufung ist die Unterhaltspflicht des Beklagten gegenüber dem Kläger 1. Damit liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor, bei welcher sich die Verfahrenskosten nach dem Streitwert richten. Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO).

E. 1.2

Die Vorinstanz sprach dem Kläger bis zum Erreichen seines 18. Altersjahres Unterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 290'000.– zu (vgl. Urk. 65 E. VI./4. S. 43 und Disp. Ziff. 2 des angefochtenen Urteils). Im Berufungsverfahren beantragt der Beklagte für die nämliche Zeit die Zusprechung von Kinderunterhaltsbeiträgen von rund Fr. 208'500.–. Die Kläger verlangen hinsichtlich der ab tt.mm.2037 zu zahlenden Unterhaltsbeiträge die Gutheissung der Berufung, womit der Beklagte für diese Zeit zu geringfügig höheren Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten wäre (Fr. 848.– anstatt – wie von der Vorinstanz vorgesehen – Fr. 795.–). im übrigen Umfang beantragen sie die Abweisung der Berufung (Urk. 72 S. 2 und Urk. 73 S. 2). Der Streitwert der Berufung beträgt demnach rund Fr. 82'500.– (Fr. 290'000.– + Fr. 1'272.– ./ Fr. 208'500.–; Urk. 64 S. 2, Urk. 72 S. 2 und Urk. 73 S. 2). Ausgehend von diesem Streitwert ist die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 und § 4 Abs. 1 und 3 GebV OG). In Anwendung von § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 AnwGebV erscheint eine volle Parteient-schädigung von Fr. 4'000.– zuzüglich Mehrwertsteuer, mithin Fr. 4'324.– (inklusive Mehrwertsteuer), als angemessen.

E. 1.3

Angesichts der beantragten sowie der im Ergebnis zugesprochenen Kinderunterhaltsbeiträge (gerechnet bis zur Volljährigkeit) unterliegt der Beklagte im Be-

rufungsverfahrens. Entsprechend ist die Entscheidegebühr ausgangsgemäss ihm

- 30 - aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Zudem ist er zu verpflichten, der Klägerin 2 eine volle Parteientschädigung in Höhe von Fr. 4'324.– zu bezahlen. Der Kläger 1 war (auch) im Rechtsmittelverfahren durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1. _____ vertreten, welcher offensichtlich für die Sozialen Diensten Zürich tätig ist (vgl. Urk. 1, 3 und 4). Einen Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung hat er im Berufungsverfahren nicht gestellt (siehe Urk. 72 S. 2). Im Übrigen kann in diesem Zusammenhang auf das unter Ziffer II./8.3. Ausgeführte verwiesen werden. 2. Unentgeltliche Rechtspflege

E. 2

Hiergegen erhob der Beklagte mit Eingabe vom 1. Juli 2024 innert Frist Berufung (Urk. 64, Anträge vorstehend wiedergegeben). Der einverlangte Kostenvorschuss ging fristgerecht ein (Urk. 68 und Urk. 69). Die Berufungsantwort des Klägers 1 datiert vom 4. September 2024 (Urk. 72, Anträge eingangs wiedergegeben), die Klägerin 2 erstattete die Berufungsantwort am 25. September 2024 (Urk. 73,

- 5 - Anträge vorstehend aufgeführt). Am 25. November 2024 ging eine (Noven-)Eingabe des Beklagten ein (Urk. 79 f.), welche den Klägern zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 81/1 und Urk. 81/2). Mit Verfügung vom 7. März 2025 wurde der Beklagte aufgefordert, zu seinem aktuellen Einkommen Stellung zu nehmen und entsprechende Belege einzureichen (Urk. 82). Dieser Aufforderung kam er am 14. März 2025 nach (Urk. 83-85). Seine Stellungnahme wurde den Klägern am 9. April 2025 zugestellt (Urk. 86/1 und Urk. 86/2). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt.

E. 2.1

Die Klägerin 2 ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 73 S. 3).

E. 2.1.1

Da der Klägerin 2 im Rechtsmittelverfahren ausgangsgemäss keine Gerichtskosten auferlegt werden, ist ihr Gesuch, soweit es sich auf die Befreiung von den Gerichtskosten bezieht, zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes darf gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hingegen nicht schon deshalb als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden, weil der bedürftigen Partei eine Parteientschädigung zugesprochen wird. Ein solches Vorgehen ist lediglich dann zulässig, wenn die Solvenz der Gegenpartei ausser Zweifel steht und damit eine Parteientschädigung ohne Weiteres als einbringlich gelten kann. Erweist sich die Zahlungsfähigkeit demgegenüber als unsicher, muss gewährleistet bleiben, dass der Anwalt der bedürftigen Partei nötigenfalls durch den Staat gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO entschädigt wird (BGer 5A_407/2014 vom 7. Juli 2014 E. 2.2. m.w.H.). Da die Solvenz des Beklagten vorliegend nicht ausgewiesen ist, ist über das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands zu befinden.

E. 2.1.2

Eine Person hat gemäss Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Unter denselben Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie die Kosten eines

Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne

- 31 - jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person (BGE 141 III 369 E. 4.1; 135 I 221 E. 5.1; 128 I 225 E. 2.5.1). Dabei sind einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen und andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Betracht zu ziehen (BGE 124 I 97 E. 3b mit Hinweisen).

E. 2.1.3

Gemäss vorstehender Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf verfügt die Klägerin 2 derzeit über einen Überschuss von Fr. 1'235.– pro Monat (siehe Ziff. III./7.1.). Unter Berücksichtigung des von ihr infolge fehlender Leistungsfähigkeit des Beklagten zu übernehmenden Beitrags am Barunterhalt des Klägers 1 (Fr. 768.–) sowie eines Zuschlags zum Grundbetrag in Höhe von 25 % (rund Fr. 338.–) verfügt die Klägerin 2 noch über einen Überschuss von rund Fr. 130.– pro Monat. Mit diesem ist es ihr offensichtlich nicht möglich, die ihr anfallenden Anwaltskosten in der Grössenordnung von Fr. 4'000.– (siehe vorstehend Ziff. III./1.3.) innert zwei Jahren zu tilgen. Über Vermögen verfügt sie offensichtlich ebenfalls nicht (siehe Urk. 76/5). Damit ist sie als mittellos anzusehen. Die von ihr im Rechtsmittelverfahren gestellten Anträge können zudem nicht als aussichtslos bezeichnet werden und die rechtsunkundige Klägerin 2 war für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte vor der Rechtsmittelinstanz auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Entsprechend ist ihr in der Person von Rechtsanwältin MLaw Y2._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 2.2

Da auf Seiten des Klägers 1 keine Gerichtskosten anfallen und er keine Parteientschädigung verlangt hat, erweist sich sein eventualiter gestellter Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 72 S. 2) als obsolet. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Den vom Beklagten eingereichten Unterlagen lässt sich entnehmen, dass dessen Arbeitgeberin am 26. Juni 2024 aus wirtschaftlichen Gründen unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten per 30. September 2024 kündigte, gleichzeitig einen neuen Arbeitsvertrag per 1. Oktober 2024 mit einem "neudefi-

- 9 - nierten" Bruttolohn von Fr. 5'570.– anbot und der Beklagte dieses Angebot gleichentags akzeptierte (Urk. 67/2). Anhaltspunkte, dass diese Änderungskündigung (und die damit einhergehende Lohnreduktion) lediglich simuliert ist, liegen keine vor. Die diesbezüglichen Ausführungen der Kläger erschöpfen sich denn auch lediglich in Mutmassungen. Auf die Einholung einer schriftlichen Auskunft – wie es die Klägerin 2 fordert (Urk. 73 Rz. 10) – kann vor diesem Hintergrund verzichtet werden. Folglich ist davon auszugehen, dass das bisherige Arbeitsverhältnis per 30. September 2024 beendet wurde und per 1. Oktober 2024 ein neuer Arbeitsvertrag mit einem Bruttolohn von Fr. 5'570.– pro Monat abgeschlossen wurde. Der Beklagte legte den Lohnausweis für das Jahr 2024 sowie die Lohnabrechnungen der Monate Oktober 2024 bis Februar 2025 ins Recht (Urk. 85/1-2). Gemäss diesen Unterlagen erzielt der Beklagte einen Nettolohn von Fr.

4'835.85 pro Monat zuzüglich eines 13. Monatslohns (vgl. Urk. 85/1: Fr. 69'540.– [9x Fr. 5'870.– + 3x Fr. 5'570.–] + [Fr. 69'540.– : 12] = Fr. 75'335.–). Damit ist ab 1. Oktober 2024 von einem effektiven Nettoeinkommen des Beklagten von Fr. 5'239.– pro Monat (inkl. 13. Monatslohn) auszugehen (13x Fr. 4'835.85 [Urk. 85/2/4-5] dividiert durch 12).

E. 2.4

Ein hypothetisches Einkommen kann angerechnet werden, wenn das tatsächlich erzielte Einkommen nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken und dieses zu erreichen zumutbar sowie möglich ist (BGE 143 III 233 E. 3.2). Ein hypothetisches Einkommen kann einem Elternteil auch im Fall der Verminderung des tatsächlich erzielten Verdienstes angerechnet werden. Dabei ist der Grund für die Einkommensverminderung unerheblich, sofern der betroffene Elternteil bei zumutbarer Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, mithin bei voller Ausschöpfung der Leistungsfähigkeit die Einkommensverminderung rückgängig machen könnte. Diesfalls ist die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens auch bei einer unverschuldeten Einkommensverminderung zulässig. Ist die Verminderung des Einkommens dagegen tatsächlich unumkehrbar, darf ein hypothetisches Einkommen nach der (jüngsten) Rechtsprechung nur angerechnet werden, wenn der betroffene Elternteil seinen Verdienst in Schädigungsabsicht, also böswillig und rechtsmissbräuchlich, geschmälert hat (BGer 5A_403/2019 vom 12. März 2020 E. 4.1 m.H.). Eine Schädigungsabsicht ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen (BGer 5A_403/2019 vom 12. März 2020 E. 4.3.2).

- 10 - Der Medianlohn eines 36jährigen (Personal-)Restaurantleiters mit abgeschlossener Ausbildung EFZ beträgt gemäss Salarium im Kanton Zürich Fr. 6'053.– brutto (inkl. 13. Monatslohn) und im Kanton Aargau Fr. 5'849.– (inkl. 13. Monatslohn; weitere angewandte Kriterien: Ohne Kaderfunktion, 40 Wochenstunden, 0 Dienstjahre, weniger als 20 Beschäftigte, keine Sonderzahlungen). Der Medianlohn entspricht damit beinahe dem vom Beklagten aktuell erzielten (Brutto-)Einkommen von Fr. 6'034.– (inkl. 13. Monatslohn; Fr. 5'570.– x 13 : 12). Insofern erscheint die Erzielung eines höheren als des von ihm effektiv erwirtschafteten Einkommens nicht möglich. Dass er bei seiner derzeitigen Arbeitgeberin früher einen höheren Lohn erhalten hatte, ändert nichts. Insbesondere erscheint angesichts der erfolgten Änderungskündigung ausgeschlossen, dass er dort den früheren Lohn erneut erzielen könnte. Anhaltspunkte für eine Schädigungsabsicht sind sodann nicht ersichtlich. Entsprechend ist dem Beklagten kein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Angemerkt sei, dass die Differenz zwischen dem zuvor und dem derzeit erzielten Einkommen Fr. 193.– (netto) pro Monat beträgt.

E. 2.5

Zusammenfassend ist damit von folgendem monatlichen (Netto-) Einkommen (inkl. 13. Monatslohn) auszugehen: - bis 30. September 2024: Fr. 5'432.– - ab 1. Oktober 2024: Fr. 5'239.–. 3. Einkünfte der Kläger Das von der Vorinstanz festgestellte Einkommen der Klägerin 2 blieb unbeanstandet. Entsprechend bleibt es diesbezüglich beim vorinstanzlichen Entscheid. Auch die von der Vorinstanz festgestellten Einkünfte des Klägers 1 wurden nicht moniert. Indes ist in Anwendung der Untersuchungsmaxime zu berücksichtigen, dass im Kanton Zürich per 1. Januar 2025 die Familienzulagen auf Fr. 215.– und die Ausbildungszulagen auf Fr. 268.– angehoben worden sind (vgl. www.svazuerich.ch). Um eine weitere Phasenbildung zu vermeiden, ist in Bezug auf die Einkünfte des Klägers 1 für die Phase 3b (1. Oktober 2024 bis 31. August 2026) ein Durch-

schnittswert zu nehmen. Dieser ist auf Fr. 213.– (3x Fr. 200.– + 20x Fr. 215.– divi-
- 11 - diert durch 23) zu veranschlagen. Ab der Phase 4 sind die aktuellen Familienzula- gen
zu berücksichtigen.

E. 3

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1- 63) wurden
beigezogen. II. 1. Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist einzig die
Unterhalts- pflicht des Beklagten (Disp. Ziff. 2 des angefochtenen Urteils). Damit
untrennbar verknüpft ist die Indexklausel (Disp. Ziff. 3 des angefochtenen Urteils). Keine
Vor- merknahme der Teilrechtskraft erfolgt sodann mit Blick auf Art. 318 Abs. 1 lit. c und
Abs. 3 ZPO hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern

E. 4

Bedarf des Beklagten

E. 4.1

Die Vorinstanz rechnete dem Beklagten in sämtlichen Phasen Kommunikati- onskosten von
Fr. 100.– pro Monat an. Diesbezüglich erwog sie, dass zwar Fr. 120.– beantragt und seitens
der Klägerschaft anerkannt worden seien. Indes rechtfertige es sich, beim Beklagten den
gleichen praxisgemässen Betrag wie bei den Klägern einzusetzen (Urk. 65 E. IV./3.2.6. S.
34). Der Beklagte verlangt berufungsweise die Anrechnung eines Betrages von Fr. 120.–,
da die Kläger im vorinstanzlichen Verfahren einen Betrag von Fr. 120.– anerkannt hätten
(Urk. 64 Rz. 12 f.). Der Beklagte übersieht indes, dass das vorlie- gende Verfahren der
Offizial- und Untersuchungsmaxime unterliegt. Das Gericht ist insofern nicht an
Zugeständnisse der Parteien gebunden. Nachdem der Beklagte nicht darlegt, weshalb der
angerechnete Betrag von Fr. 100.– konkret nicht ange- messen sein soll und dies auch nicht
ohne Weiteres ersichtlich ist, bleibt es dies- bezüglich beim vorinstanzlichen Entscheid.

E. 4.2

Der Beklagte macht geltend, ab 1. Januar 2025 würden die Kosten für die
Krankenversicherung Fr. 428.65 pro Monat – anstatt wie bisher Fr. 343.– pro Monat –
betragen. Da er faktisch am Existenzminimum lebe und nebst den Prämien nicht auch noch
Gesundheitskosten von Fr. 2'500.– pro Jahr tragen könne, habe er seine Franchise auf Fr.
300.– reduzieren müssen (Urk. 79). Die Kläger äusserten sich hierzu nicht. Den
eingereichten Unterlagen lässt sich entnehmen, dass die Kosten für die obligatorische
Krankenversicherung (KVG) des Beklagten ab 1. Januar 2025 auf monatlich Fr. 428.65 zu
liegen kommen, wobei die Franchise nunmehr Fr. 300.– beträgt (Urk. 80; siehe auch Urk.
27/5, wonach die Franchise 2023 Fr. 2'500.– be- trug). Die Begründung des Beklagten für
die Herabsetzung der Franchise über- zeugt indes nicht. Insbesondere macht er nicht
geltend, dass ihm im Jahr 2025 und darüber hinaus in grösseren Umfang Gesundheitskosten
anfallen werden. Insofern

- 12 - führt die Herabsetzung lediglich zu unnötigen höheren Kosten. Da jedoch keine
Anhaltspunkte bestehen, dass die Reduktion der Franchise in Schädigungsabsicht – mithin
mit dem einzigen Ziel, die Unterhaltsbeiträge zu reduzieren – erfolgt ist, sind die
ausgewiesenen Kosten bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin und damit bis Ende
Dezember 2025 zu berücksichtigen. Ab dem Jahr 2026 sind wieder die vormaligen Kosten
von Fr. 343.– pro Monat im Bedarf vorzusehen. Es obliegt dem Beklagten, die Franchise
für die obligatorische Krankenversicherung Ende 2025 zu erhöhen. Der Beklagte macht

Entsprechend wären ab 1. November 2024 im Bedarf der Klägerin 2 Wohnkosten in Höhe von Fr. 1'061.– (1/3 von Fr. 1'591.–) und im Bedarf des Klägers 1 solche in Höhe von Fr. 530.– (2/3 von Fr. 1'591.–) in Anschlag zu bringen. Angesichts der sehr geringen Differenz zum bisher angerechneten Betrag sowie zur Vermeidung einer weiteren Phase sind die höheren Kosten bereits ab dem 1. Oktober 2024 anzurechnen.

E. 5.3

Im Weiteren führt die Klägerin 2 aus, ihre monatlichen Kosten für die Krankenversicherung (KVG und VVG) würden ab dem 1. Januar 2024 insgesamt Fr. 830.– betragen (Fr. 494.– KVG + Fr. 336.– VVG). Davon seien die Prämienbeiträge der Arbeitgeberin in Höhe von Fr. 300.– abzuziehen, womit monatliche Kosten von Fr. 530.– resultierten. Eine Prämienverbilligung werde die Klägerin 2 nicht

- 14 - mehr erhalten, wenn der Beklagte die von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträge bezahlen werde (Urk. 73 Rz. 20 S. 8 f.). Der von der Klägerin 2 eingereichten Police lässt sich entnehmen, dass die Krankenversicherungsprämien ab dem 1. Januar 2024 gerundet Fr. 830.– betragen (Urk. 76/2). Indes erhielt die Klägerin 2 im Jahr 2024 für sich und den Kläger 1 eine individuelle Prämienverbilligung von insgesamt Fr. 164.65 monatlich (Urk. 76/3). Diese ist zu berücksichtigen, zumal die Klägerin 2 die Prämienverbilligung bereits erhalten hat und im heutigen Zeitpunkt nicht feststeht, dass sie die erhaltene Prämienverbilligung definitiv zurückerstatten müssen. Wie sich der Betrag von Fr. 164.65 hinsichtlich der Kläger aufschlüsselt, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Der Einfachheit halber ist er im Verhältnis der Prämienhöhe aufzuteilen, womit Fr. 131.– (gerundet 80 %) auf die Klägerin 2 und Fr. 33.– (gerundet 20 %) auf den Kläger 1 entfällt. Zudem erhält die Klägerin 2 einen monatlichen Prämienrabatt von Fr. 298.60, der ebenfalls in Abzug zu bringen ist (siehe Urk. 76/3). Folglich ist ab 1. Januar 2024 von einer monatlichen Prämie von Fr. 400.– auszugehen. Ab dem 1. Januar 2025 ist die Prämienverbilligung nicht mehr zu berücksichtigen, zumal davon auszugehen ist, dass der Beklagte nach Rechtskraft des Urteils die von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträge bezahlt und die Klägerin 2 deshalb keinen Anspruch mehr auf eine Prämienverbilligung haben wird. Entsprechend sind ab dem 1. Januar 2025 Krankenkassenkosten in Höhe von Fr. 531.– zu berücksichtigen. Um eine weitere Phase zu vermeiden, ist für die Phase 2 (1. September 2023 bis 31. März 2024) sowie für die Phase 3b (1. Oktober 2024 bis 31. August 2026) ein Durchschnittswert zu berechnen. Die Vorinstanz ging für das Jahr 2023 von einer anrechenbaren Gesamtprämie in Höhe von Fr. 432.85 aus (Urk. 65 E. IV./3.1.5. S. 24). Dies blieb unbeanstandet. Damit beträgt der Durchschnittswert für die Phase 2 (1. September 2023 bis 31. März 2024) gerundet Fr. 420.– ($[4 \times \text{Fr. } 432.85 + 3 \times \text{Fr. } 400.] : 7$ [Monate]) pro Monat. Der Phase 3b (1. Oktober 2024 bis 31. August 2026) ist ein Durchschnittswert von Fr. 513.– ($[3 \times \text{Fr. } 400. + 20 \times \text{Fr. } 531.] : 23$ [Monate]) zugrunde zu legen.

- 15 -

E. 5.4

Die Klägerin 2 bringt vor, die monatlichen Kosten für den von ihr bei ihrer Wohnung gemieteten Einstellplatz würden ab dem 1. November 2024 Fr. 10.– mehr und damit Fr. 160.– betragen (Urk. 73 Rz. 20 S. 9). Vorliegend ist ausgewiesen, dass die monatlichen Kosten für den Einstellplatz ab dem 1. November 2024 infolge Mietzinserhöhung Fr. 160.– betragen (Urk. 76/4). Da die Vorinstanz dem Auto der Klägerin 2 Kompetenzqualität zugestanden hat (siehe Urk. 65 E. IV./3.1.8. S. 27) und dies im Rechtsmittelverfahren

unbeanstandet blieb, wären im Bedarf der Klä- gerin 2 ab dem 1. November 2024 Fr. 160.– für den Einstellplatz vorzusehen. An- gesichts der geringen Differenz und zur Vermeidung einer weiteren Unterhalts- phase sind diese Kosten bereits ab dem 1. Oktober 2024 im Bedarf zu berücksich- tigen.

E. 5.5

Die Vorinstanz hielt fest, dass die von der Klägerin 2 für die "übrigen mit der Aussendiensttätigkeit verbundenen Ausgaben" geltend gemachten Autokosten in Höhe von Fr. 75.– nicht berücksichtigt werden könnten, da sie betragsmässig nicht im Einzelnen belegt worden seien. Gemäss Ziffer 8 des Arbeitsvertrages würden der Klägerin 2 für ein 100 %-Pensum monatliche Pauschalspesen von Fr. 200.– entrichtet, welche sämtliche Aufwendungen deckten, die im direkten Zusammen- hang mit der Aussendienst- und Reisetätigkeit entstünden. Dazu gehörten z.B. Ver- pflegung, Parkgebühren, privates Natel, Navigationssystem, Internetanschluss für den Heimarbeitsplatz usw. Wie bereits im Zusammenhang mit dem massgebenden Einkommen erläutert worden sei, seien die monatlichen Pauschalspesen als Ein- kommen anzurechnen, da die Klägerschaft nicht dargelegt habe, dass bzw. welche effektiven Auslagen aus der Aussendienst- und Reisetätigkeit der Klägerin 2 mit den Spesen abgegolten würden. Solche Auslagen (für Aussendienst- und Reisetä- tigkeit) könnten im Bedarf der Klägerin 2 folglich ohnehin nicht berücksichtigt wer- den (Urk. 65 E. IV./3.1.8. S. 27 und E. IV./3.1.9. S. 29). Die Klägerin 2 moniert, die Vorinstanz verstricke sich in Widersprüche. So rechne sie ihr ausbezahlte Pauschalspesen als Einkommen an, weil diesen keine belegten effektiven Auslagen entgegenstünden, berücksichtige indes die mit der Aussendiensttätigkeit der Klägerin 2 einhergehenden effektiven Auslagen mit Ver- weis auf die ausgerichteten Pauschalspesen nicht, obschon gerichtsnotorisch sein

- 16 - dürfte, dass für Aussendienstler zusätzliche über die vom Arbeitgeber entschädigte Kilometerpauschale hinausgehende Auslagen entstünden. Selbstverständlich wür- den der Klägerin 2 die entsprechenden Kosten (Parkgebühren, zusätzliche Verpfle- gung u.Ä.) erwachsen. Deshalb wäre es nur folgerichtig, diese im Bedarf anzurech- nen, nachdem die Pauschalspesen, welche zur Deckung dieser Kosten dienten, als Einkommen angerechnet worden seien. Der von der Klägerin 2 im vorinstanzlichen Verfahren hierfür geltend gemachte Betrag von rund Fr. 75.– erscheine nach wie vor angemessen (Urk. 73 Rz. 20 S. 9 f.). Wie gesehen, berücksichtigte die Vorinstanz die von der Klägerin 2 geltend gemachten Kosten im Bedarf deshalb nicht, da sie von den Klägern betragsmässig nicht aus- bzw. nachgewiesen worden sind. Die Klägerin 2 legt weder dar, wo sie – entgegen der Vorinstanz – diese Kosten im vorinstanzlichen Verfahren betrags- mässig nachgewiesen hat noch holt sie dies im Berufungsverfahren nach. Sie be- gnügt sich vielmehr erneut damit, pauschal einen Betrag von Fr. 75.– geltend zu machen. Dies genügt jedoch nicht. Entsprechend bleibt es diesbezüglich beim vor- instanzlichen Entscheid.

E. 5.6

Schliesslich moniert die Klägerin 2, sie habe Kredite aufnehmen müssen, da der Beklagte seiner Unterhaltspflicht in den ersten zwei Jahren nicht nachgekom- men sei und sie von der Alimentenhilfestelle noch keine Überbrückungshilfe erhal- ten habe. Die Schuldzinsen (ohne Rückzahlungsanteil) hierfür hätten sich im Jahr 2023 auf Fr. 1'948.– bzw. rund Fr. 162.– pro Monat belaufen und seien in dieser Höhe im Bedarf aufzunehmen (Urk. 73 Rz. 20 S. 10). Schulden können bei knappen finanziellen Verhältnissen in der Regel keine

in Höhe von Fr. 530.– zu berücksichtigen.

E. 6.2

Die Kosten der Krankenversicherungen (KVG und VVG) des Klägers 1 betragen seit dem 1. Januar 2024 gemäss der eingereichten Police Fr. 216.45 pro Monat (Urk. 76/2). Hiervon sind die für den Kläger 1 erhaltenen Arbeitgeberbeiträge in Höhe von Fr. 29.20 (siehe Urk. 76/3) sowie für das Jahr 2024 die Prämienverbilligung von Fr. 33.– (siehe vorstehend Ziff. 5.3.) in Abzug zu bringen. Damit sind für das Jahr 2024 Kosten für die Krankenversicherung (KVG und VVG) in Höhe von gerundet Fr. 154.– und ab dem Jahr 2025 von gerundet Fr. 187.– im Bedarf anzurechnen. In den Phasen 2 (1. September 2023 bis 31. März 2024) und 3b ist – wie bereits bei der Klägerin 2 – ein Durchschnittswert vorzusehen. Die Vorinstanz ging – was im Rechtsmittelverfahren unbeanstandet blieb – für das Jahr 2023 von einer anrechenbaren monatlichen Prämie von Fr. 150.75 aus (Urk. 65 E. IV./3.1.5. S. 24). Entsprechend ist für die Phase 2 von einem Durchschnittswert von gerundet Fr. 152.– ($[4 \times \text{Fr. } 150.75 + 3 \times \text{Fr. } 154.25] : 7$ [Monate]) auszugehen. Für die Phase 3b (1. Oktober 2024 bis 31. August 2031) beträgt der Durchschnittswert gerundet Fr. 183.– pro Monat ($[3 \times \text{Fr. } 154.25 + 20 \times \text{Fr. } 187.25] : 23$ [Monate]).

E. 6.3

Die Klägerin 2 macht geltend, im Bedarf des Klägers 1 seien ab Vollendung des 12. Altersjahres Kommunikationskosten in Höhe von Fr. 30.– zu berücksichtigen (Urk. 73 Rz. 20 S. 10). Indes legt die Klägerin 2 nicht näher dar, weshalb und wofür beim Kläger 1 ab dem 12. Altersjahr Kommunikationskosten in Höhe von Fr. 30.– anfallen sollen. Ausserdem wären derartige Auslagen des Kindes – insbesondere für ein Mobiltelefon – ohnehin aus einem allfälligen Überschuss zu bezahlen (FamKomm Scheidung-Maier/Vetterli, Art. 176 N 371; BGE 147 III 265 E. 7.2).

- 19 -

E. 6.4

Die weiteren Bedarfspositionen blieben unbeanstandet und erweisen sich nicht als offensichtlich unangemessen. Entsprechend bleibt es dabei. Somit ergibt sich für den Kläger 1 folgender Bedarf:

Phase	tt.mm.	21-01.09.23	01.04.24	01.10.24	01.09.26	tt.mm.	31-01.09.34	ab	31.08.23	31.03.24	30.09.24	31.08.26	tt.mm.	31-01.09.34	tt.mm.	33-01.09.34	tt.mm.	37-01.09.34
Grundbe-		400.–	400.–	400.–	400.–	400.–	600.–	600.–	600.–	600.–	600.–	600.–	600.–	600.–	600.–	600.–	600.–	600.–
trag Mietzins		465.–	514.–	522.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–
KVG/VVG		136.–	152.–	154.–	183.–	187.–	187.–	187.–	187.–	187.–	187.–	187.–	187.–	187.–	187.–	187.–	187.–	187.–
Fremdbe-		990.–	1'056.–	1'056.–	1'056.–	424.–	424.–	424.–	132.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–
treuung Kommu-		0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–
nikation Steuern		186.–	133.–	125.–	125.–	119.–	138.–	143.–	118.–	135.–	135.–	135.–	135.–	135.–	135.–	135.–	135.–	135.–
Total		2'177.–	2'255.–	2'257.–	2'294.–	1'660.–	1'879.–	1'884.–	1'567.–	1'452.–	1'452.–	1'452.–	1'452.–	1'452.–	1'452.–	1'452.–	1'452.–	1'452.–

E. 7

Unterhaltsberechnung

E. 7.1

Übersicht über die finanziellen Verhältnisse Nach dem Ausgeführten ist von folgenden Einkommens- und Bedarfswerten sowie resultierendem Überschuss bei den Parteien auszugehen: Klägerin 2 Beklagter Kläger 1 Phase 1 Fr. 6'260.– / Fr. 5'432.– / Fr. 0'200.–

./ Fr. 3'798.- ./ Fr. 3'647.- ./ Fr. 2'177.- tt.mm.21- ./ Fr. 2'462.- ./ Fr. 1'785.- – Fr. 1'977.-
31.08.23 Phase 2 ./ Fr. 5'008.- ./ Fr. 5'432.- ./ Fr. 0'200.- ./ Fr. 3'642.- ./ Fr. 3'757.- ./
Fr. 2'255.- 01.09.23- ./ Fr. 1'366.- ./ Fr. 1'675.- – Fr. 2'055.- 31.03.24 Phase 3a ./ Fr.
5'008.- ./ Fr. 5'432.- ./ Fr. 0'200.- ./ Fr. 3'634.- ./ Fr. 3'839.- ./ Fr. 2'257.- 01.04.24- ./
Fr. 1'374.- ./ Fr. 1'593.- – Fr. 2'057.- 30.09.24 Phase 3b ./ Fr. 5'008.- ./ Fr. 5'239.- ./Fr.
0'213.- ./ Fr. 3'773.- ./ Fr. 3'926.- ./Fr. 2'294.- ./ Fr. 1'235.- ./ Fr. 1'313.- – Fr. 2'081.-
- 20 - 01.10.24- 31.08.26 Phase 4 ./ Fr. 5'008.- ./ Fr. 5'239.- ./Fr. 0'215.- ./ Fr. 3'834.- ./
Fr. 3'867.- ./ Fr. 1'660.- 01.09.26- ./ Fr. 1'174.- ./ Fr. 1'372.- – Fr. 1'445.- tt.mm.31 Phase
5 ./ Fr. 5'008.- ./ Fr. 5'239.- ./Fr. 0'215.- ./ Fr. 3'844.- ./ Fr. 3'839.- ./ Fr. 1'879.-
tt.mm.31- ./ Fr. 1'164.- ./ Fr. 1'400.- – Fr. 1'664.- tt.mm.33 Phase 6 ./ Fr. 5'008.- ./ Fr.
5'239.- ./ Fr. 0'268.- ./ Fr. 3'846.- ./ Fr. 3'839.- ./ Fr. 1'884.- tt.mm.33- ./Fr. 1'162.- ./
Fr. 1'400.- ./ Fr. 1'616.- 31.08.34 Phase 7 ./ Fr. 5'008.- ./ Fr. 5'239.- ./ Fr. 0'268.- ./ Fr.
3'867.- ./ Fr. 3'891.- ./ Fr. 1'567.- 01.09.34- ./ Fr. 1'141.- ./ Fr. 1'348.- ./ Fr. 1'299.-
tt.mm.37 Phase 8 ./ Fr. 6'260.- ./ Fr. 5'239.- ./ Fr. 0'268.- ./ Fr. 4'142.- ./ Fr. 3'911.- ./
Fr. 1'452.- ab tt.mm.37 ./ Fr. 2'118.- ./ Fr. 1'328.- ./ Fr. 1'184.-

- 21 -

E. 7.2

Betreuungsunterhalt Die Vorinstanz hielt fest, dass die Klägerin 2 ihren Bedarf mit ihrem Einkommen vollumfänglich selbst decken kann und somit kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist (Urk. 65 E. IV./3.3.1. S. 35). Daran ändert sich auch nach Korrektur verschiedene Positionen im Bedarf der Klägerin 2 nichts.

E. 7.3

Überschussverteilung

E. 7.3.1

Die Vorinstanz erwog, der Beklagte sei in den Phasen 1-3 sowie 5 und 6 von vornherein nicht in der Lage, den gesamten Barbedarf des Klägers 1 zu decken. Indes sei kein Manko festzuhalten, da die Klägerin 2 in diesen Phasen über einen substantiellen Überschuss verfüge und für den Barunterhalt im ungedeckten Betrag aufkommen könne. In den Phasen 4, 7 und 8 resultiere auf Seiten des Beklagten ein Überschuss. Dieser sei gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu 1/3 dem Kläger 1 zuzusprechen. Entsprechend erhöhe sich der Barunterhalt des Klägers 1 (Urk. 65 E. IV./3.3.3. S. 36). Der Beklagte verfüge aufgrund des geringeren Einkommens ab 1. Oktober 2024 sowie des teilweise höheren (eigenen) Bedarfs nach Deckung des Barunterhalts des Klägers 1 einzig in den Phasen 7 und 8 über einen Überschuss. Indes beträgt dieser Überschuss monatlich in der Phase 7 gerade einmal Fr. 49.- und in der Phase 8 Fr. 144.-. Angesichts der geringen Beträge ist auf eine Überschussverteilung zu verzichten. In den Phasen 1 bis 6 kann der Beklagte infolge ungenügender Leistungsfähigkeit nicht den gesamten Barunterhalt des Klägers 1 decken. Da die Klägerin 2 jedoch für den ungedeckt bleibenden Barunterhalt des Klägers 1 selbst aufzukommen vermag, ist im Dispositiv keine Unterdeckung festzuhalten.

E. 7.4

Aufteilung des Barunterhalts

E. 7.4.1

Die Vorinstanz führte aus, die Klägerin 2 habe nach dem Mutterschaftsurlaub eine Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 100 % aufgenommen und das Pensum per 1. September 2023 (zu Recht) auf 80 % reduziert. Sie arbeite somit seit Ende des Mutterschaftsurlaubs zu 50 % oder 30 % mehr als sie gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung verpflichtet wäre. Dass sie jedoch in einem hö-

- 22 - heren Ausmass erwerbstätig sei, habe nicht nur ein höheres anrechenbares Einkommen zur Folge, sondern habe auch höhere Fremdbetreuungskosten mit sich gebracht. Dies werde voraussichtlich auch in Zukunft so sein. Müsste also der unterhaltsverpflichtete Beklagte gestützt auf die erwähnte Rechtsprechung (mit Verweis auf BGE 147 III 265 E. 5.5) – soweit er überhaupt leistungsfähig sei – den gesamten Barbedarf des Kindes (inklusive der Fremdbetreuungskosten) alleine decken, hätte dies bei den vorliegenden finanziellen Verhältnissen zur Folge, dass der Beklagte mit dem Barunterhaltsbeitrag den Überschuss der Klägerin 2 alimentiere. Dies wäre stossend (Urk. 65 E. IV./3.4.4. S. 37). Vorliegend hätte ein Pensum von 60 % genügt, um den eigenen familienrechtlichen Bedarf zu decken. Die Klägerin 2 habe somit bei einem Pensum von 100 % zwei Tage und bei einem solchen von 80 % einen Tag mehr an Fremdbetreuungskosten generiert. Diese Mehrkosten würden in der Phase 1 monatlich Fr. 396.–, in den Phasen 2 und 3 monatlich Fr. 264.– sowie in den Phasen 4 bis 7 monatlich Fr. 106.– betragen. Um diesen Betrag (abzüglich des von der Klägerin 2 zu tragenden Anteils am Barunterhalt infolge ungenügender Leistungsfähigkeit des Beklagten) verringere sich in den erwähnten Phasen 1, 4, 5 und 6 der Unterhaltsanspruch gegenüber dem Beklagten (zur genauen Berechnung siehe Urk. 65 E. IV./3.4.4. S. 38). In den Phasen 2 und 3 sei der Unterhaltsanspruch des Klägers 1 hingegen nicht zu reduzieren, da sich die alleinbetreuende Klägerin 2 in diesen Phasen in einem Umfang am Barunterhalt des Klägers 1 beteiligen müsse, der die Mehrkosten für die Fremdbetreuung übersteige. Ab Übertritt in die Oberstufe (Phase 7) bedürfe der Kläger 1 angesichts seines Alters immer weniger Betreuung. Es rechtfertige sich daher, für diese Zeit vom Grundsatz, wonach der nichtbetreuende Elternteil den gesamten Barbedarf des Kindes zu tragen habe, abzuweichen, zumal die Klägerin 2 und der Beklagte in diesen Phasen über einen ähnlichen hohen Überschuss verfügten bzw. die Klägerin 2 über einen deutlich höheren Überschuss verfüge. Gestützt auf BGE 147 III 265 sei der von der Klägerin 2 zu bezahlende Anteil am Barbedarf des Kindes so festzusetzen, dass der der Klägerin 2 verbleibende Überschuss rund zweieinhalb

- 23 - Mal so hoch sei wie derjenige des Beklagten (mithin 1 zu 2.5; zur genauen Berechnung und den Beträgen siehe Urk. 65 E. IV./3.4. S. 36 ff.).

E. 7.4.2

Sowohl der Beklagte als auch die Klägerin 2 beanstanden die von der Vorinstanz vorgesehene Aufteilung des Barunterhalts auf die Parteien. a) Steht das Kind unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt). Diesfalls fällt der Geldunterhalt vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt vom Grundsatz her vollständig dem anderen Elternteil anheim, wobei in bestimmten Konstellationen ein Abweichen vom Grundsatz geboten ist (BGE 147 III 265 E. 5.5). Von diesem Grundsatz kann und muss das Gericht jedoch ermessenweise abweichen, wenn der

hauptbetreuende leistungsfähiger ist als der andere (BGE 147 III 265 E. 8.1). Ein Elternteil gilt als leistungsfähig, wenn er mit seinem eigenen Einkommen seinen Bedarf zu decken vermag und darüber hinausgehend über einen Überschuss verfügt. Freilich führt das Vorhandensein eines Überschusses beim hauptbetreuenden Elternteil nicht ohne Weiteres zu einer Beteiligung am Barunterhalt des Kindes, ansonsten dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt keine Nachachtung verschafft würde. Vielmehr kann das Gericht einzelfallbezogen und ermessensweise den hauptbetreuenden Elternteil dazu verpflichten, neben dem Naturalunterhalt einen Teil des Barbedarfs des Kindes zu decken. Dabei stehen die Grösensordnung des Überschusses als solcher und das Verhältnis der Leistungsfähigkeit zwischen den Eltern in einer Wechselbeziehung. Je besser die finanziellen Verhältnisse sind und entsprechend höher der Überschuss des hauptbetreuenden Elternteils ausfällt, desto eher ist eine Beteiligung desselben am Barunterhalt des Kindes in Betracht zu ziehen. Andererseits kommt eine Beteiligung des hauptbetreuenden Elternteils in Frage, wenn er leistungsfähiger ist als der andere Elternteil. Ist der hauptbetreuende Elternteil sogar überproportional leistungsfähiger als der andere Elternteil, ist er am Barunterhalt des Kindes zu beteiligen (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.2.).

- 24 - b) Der Beklagte moniert zunächst, aufgrund des "offensichtlichen finanziellen Ungleichgewichts" zwischen den Parteien sei es angezeigt, ihn in sämtlichen Phasen am Überschuss der Klägerin 2 partizipieren zu lassen. Mithin sei ihm in jeder Phase ein Überschuss zu belassen, der die Hälfte des in der jeweiligen Phase bei der Klägerin 2 verbleibenden Überschusses betrage (Urk. 64 Rz. 17 ff.). Mit seinen Ausführungen setzt sich der Beklagte nicht mit den ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander, sondern verlangt mit Verweis auf das "finanzielle Ungleichgewicht" zwischen den Parteien pauschal eine weitere (höhere) Beteiligung der Klägerin 2 am Barunterhalt des Klägers 1. Damit genügt er den eingangs dargelegten Begründungsanforderungen indes nicht. Entsprechend ist nicht weiter darauf einzugehen. Im Übrigen kann auf das nachfolgend Ausgeführte verwiesen werden. c) Die Klägerin 2 macht geltend, sie habe zunächst zu 100 % und danach zu 80 % mehr gearbeitet, als sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verpflichtet gewesen wäre (in der Phase 1 100 % anstatt 0 % und in den Phasen 2 und 3 80% anstatt 0 %). Erst ab der Phase 4 habe sie 30 % "zu viel" gearbeitet. Des Weiteren sei es stossend, die mit dem Mehrpensum einhergehenden Kosten einseitig ihr aufzuerlegen. Vom erhöhten Pensum habe nämlich in erster Linie der Beklagte profitiert. Andernfalls hätte er in den ersten drei Phasen nebst eines Barunterhaltes auch einen Betreuungsunterhalt zahlen müssen, wodurch seine Unterhaltsschuld höher gewesen wäre und die Parteien am Existenzminimum hätten leben müssen. Dadurch, dass die Klägerin 2 arbeite, reduziere sich der Unterhaltsbeitrag massiv. Und selbst wenn die Klägerin 2 nach einer vierjährigen Berufswesenheit eine gutbezahlte Arbeitsstelle hätte finden können – was jedoch nicht auf der Hand liege –, wäre nach wie vor ein Betreuungsunterhalt geschuldet gewesen und es hätte lediglich mit einem nur knapp erweiterten Existenzminimum gerechnet werden können. Ausserdem ignoriere die Vorinstanz, dass die Klägerin 2 infolge der ausbleibenden Unterhaltszahlungen nach der Geburt des Klägers 1 einem erhöhten Pensum habe nachgehen müssen. Der Beklagte, welcher die Klägerin 2 faktisch zur Weiterführung des erhöhten Pensums und zur Aufnahme von Krediten gezwungen habe, solle nun noch damit belohnt werden, sich nicht an den

- 25 - dadurch entstandenen Mehrkosten beteiligen zu müssen. Zudem verpflichtete die Vorinstanz mit dem vorliegenden Entscheid die Klägerin 2 im Ergebnis dazu, nur gerade jenem Pensum nachzugehen, welches für die Deckung ihres eigenen – knapp berechneten – familienrechtlichen Existenzminimums genüge, und im übrigen Umfang solle sie den Kläger 2 betreuen, damit der Beklagte einen möglichst tiefen Barunterhalt bezahlen müsse. Dies sei weder im Einzelfall noch gesamtwirtschaftlich überzeugend. Soweit die Vorinstanz dem Umstand, dass das Mehrpensum der Klägerin 2 "einseitig" zu Lasten der Barunterhaltsschuld des Beklagten gehe, Rechnung tragen wolle, so wäre dies – wenn überhaupt – höchstens im Umfang von 50 % der zusätzlichen Kosten gerechtfertigt (Urk. 73 Rz. 22 ff.). Der Kläger 1 sowie der Beklagte äussern sich hierzu nicht. Vorliegend muss die Klägerin 2 nach den im vorliegenden Verfahren vorgenommenen Korrekturen hinsichtlich des Einkommens und Bedarfs des Beklagten infolge seiner ungenügenden Leistungsfähigkeit einen Anteil am Barunterhalt des Klägers 1 aus ihrem Überschuss tragen, der die – von der Vorinstanz festgestellten und von den Parteien in der Höhe nicht beanstandeten – monatlichen Mehrkosten der Fremdbetreuung in fast sämtlichen Phasen übersteigt. Der (Gesamt-)Betrag dieses Anteils am Barunterhalt ist denn auch wesentlich höher als die (Gesamt-) Mehrkosten für die Fremdbetreuung infolge der "freiwilligen Mehrarbeit" der Klägerin 2 betragen: Anteil Barunterhalt Mehrkosten Fremdbetreuung monatlich insgesamt monatlich insgesamt Phase 1 Fr. 192.00 Fr. 04'512.00 Fr. 396.00 Fr. 9'306.00 Phase 2 Fr. 380.00 Fr. 02'660.00 Fr. 264.00 Fr. 1'848.00 Phase 3a Fr. 464.00 Fr. 02'784.00 Fr. 264.00 Fr. 1'584.00 Phase 3b Fr. 768.00 Fr. 17'664.00 Fr. 264.00 Fr. 6'072.00 Phase 4 Fr. 088.00 Fr. 4'416.50 Fr. 106.00 Fr. 6'413.00 Phase 5 Fr. 279.00 Fr. 06'336.00 Fr. 106.00 Fr. 2'544.00 Phase 6 Fr. 234.00 Fr. 02'484.00 Fr. 106.00 Fr. 1'219.00 Phase 7 Fr. 000.00 Fr. 000.00 Fr. 106.00 Fr. 3'869.00 Fr. 40'856.50 Fr. 32'855.00 Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht angemessen, die Fremdbetreuungskosten auf die Eltern aufzuteilen. Vielmehr sind sie vom Beklagten als nicht-betreuenden Elternteil im Rahmen des Barunterhalts alleine zu tragen.

- 26 - d) Die Klägerin 2 bringt im Weiteren vor, die Vorinstanz habe für die Phasen 7 und 8 mit Blick auf das Alter des Klägers 1 die Berechnung des Unterhalts davon abhängig gemacht, welcher Überschuss dem Beklagten nach Leistung der Unterhaltsbeiträge im Vergleich zum Überschuss der Klägerin 2 nach Erhalt der Unterhaltsbeiträge verbleibe. Damit stelle sie die Parteien zu Unrecht in eine Solidarität, zumal die finanziellen Verhältnisse des Beklagten und der Klägerin 2 so in ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis geraten würden. Aus den bundesgerichtlichen Ausführungen in BGE 147 III 265 E. 8.3 ziehe die Vorinstanz fälschlicherweise den Schluss, dass der Überschuss 2.5 zu 1 betragen müsse, was natürlich nicht den Überlegungen des Bundesgerichts entspreche und eine rechtlich nicht vorgesehene Solidarität zwischen zwei unverheirateten Personen herstelle. Die Vorinstanz hätte in den Phasen 7 und 8 vielmehr im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die zu leistenden Unterhaltsbeiträge, die Überschüsse sowie die gesamten Verhältnisse würdigen und gestützt darauf angemessene Unterhaltsbeiträge finden müssen (Urk. 73 Rz. 27 ff.). Vorliegend liegen bei beiden Elternteilen eher knappe finanzielle Verhältnisse vor. Die alleinbetreuende Klägerin 2 ist zudem einzig in den Phasen 1 und 8 leistungsfähiger als der Beklagte. Indes muss sie mit dem bei ihr resultierenden Überschuss bereits einen Teil des Barunterhalts des Klägers 1 übernehmen, da der Beklagte mit seinem Überschuss den Barunterhalt nicht vollständig zu decken vermag. Darüber hinaus muss sie auch für sämtliche weitere Kosten wie Freizeit und Ferien aufkommen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine (zusätzliche) Beteiligung

der (alleinbetreuenden) Klägerin 2 am Barunterhalt des Klägers 1 nicht als angemessen. Nach dem Ausgeführten rechtfertigt es sich vorliegend nicht, die Klägerin 2 am Barunterhalt des Klägers 1 zu beteiligen, soweit es nicht darum geht, für den infolge fehlender Leistungsfähigkeit des Beklagten ungedeckt gebliebenen Barunterhalt des Klägers 1 aufzukommen.

- 27 -

E. 7.5

Unterhaltsbeiträge/Zahlungsmodalitäten

E. 7.5.1

Zusammenfassend ist der Beklagte zu verpflichten, an den Unterhalt des Klägers 1 folgende monatliche Unterhaltsbeiträge (jeweils gerundet) zuzüglich all- fälliger Familienzulagen zu bezahlen: - Fr. 1'785.– vom tt.mm.2021 bis 31. August 2023, - Fr. 1'675.– vom 1. September 2023 bis 31. März 2024, - Fr. 1'595.– vom 1. April 2024 bis 30. September 2024 - Fr. 1'315.– vom 1. Oktober 2024 bis 31. August 2026, - Fr. 1'370.– vom 1. September 2026 bis tt.mm.2031, - Fr. 1'400.– vom tt.mm.2031 bis tt.mm.2033, - Fr. 1'400.– vom tt.mm.2033 bis 31. August 2034, - Fr. 1'300.– vom 1. September 2034 bis tt.mm.2037, - Fr. 1'185.– vom tt.mm.2037 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Klägers 1. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Parteien im vorliegenden Rechtsmittelverfahren zwar übereinstimmend beantragten, der Beklagte sei für die Zeit ab tt.mm.2037 zur Bezahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrags von Fr. 848.– zu verpflichten (Urk. 64, Ziff. 1 der Anträge; Urk. 73, Ziffer 1 der Anträge; Urk. 72 S. 2). Da vorliegend indes die Oficialmaxime zur Anwendung gelangt, ist das Gericht nicht an diesen Antrag gebunden. Vielmehr kann das Gericht nicht nur weniger, sondern auch mehr als das im Rechtsbegehren Verlangte zu- sprechen (vgl. ZK ZPO-Seiler, Art. 58 N 32). Die Oficialmaxime gilt sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Unterhaltsschuldners (BGE 128 III 411 E. 3.2.1).

E. 7.5.2

Die von der Vorinstanz vorgesehenen Zahlungsmodalitäten (vgl. Urk. 65 Disp. Ziff. 2 Abs. 2 des Urteils) blieben unbeanstandet. Entsprechend bleibt es da- bei. Die Indexklausel (Urk. 65 E. IV./3.5.3. S. 41 und Disp. Ziff. 3 des angefochte- nen Urteils) wurde ebenfalls nicht moniert, ist jedoch zu aktualisieren.

- 28 -

E. 8

Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 8.1

Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr unter Annahme eines Streitwerts von Fr. 307'673.– unangefochten auf insgesamt Fr. 4'500.– fest (Urk. 65 E. VI./3. S. 42 f. und Disp. Ziff. 4 des angefochtenen Urteils). Sie verteilte diese entspre- chend dem Ausgang des vorinstanzlichen Verfahrens zu 8/9 dem Beklagten und zu 1/8 der Klägerschaft. Da – so die Vorinstanz – dem Kind praxisgemäss keine Kosten aufzuerlegen seien, seien die auf die Kläger entfallenden Kosten vollum- fänglich der Klägerin 2 aufzuerlegen. Parteientschädigungen seien keine festzuset- zen (Urk. 65 E. VI./4. S. 43).

E. 8.2

Trifft die Berufungsinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

E. 8.3

Der Kläger 1 beantragte vor Vorinstanz Kinderunterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 307'500.– (gerechnet bis zur Volljährigkeit; vgl. auch Urk. 65 S. 2 und Urk. 65 E. VI./3. S. 42 f.). Demgegenüber verlangte der Beklagte die Zusprechung von Kinderunterhaltsbeiträgen in Höhe von insgesamt rund Fr. 144'000.– (gerechnet bis zur Volljährigkeit, vgl. Urk. 26 S. 1 f.). Zugesprochen werden im Ergebnis gesamthaft rund Fr. 302'000.– (gerechnet bis zur Volljährigkeit; vgl. vorstehende Ziff. III./7.5.1.). Damit unterliegt der Beklagte fast vollumfänglich. Entsprechend ist die Entscheidungsbüchler vollumfänglich ihm aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Beklagten nicht zufolge seines Unterliegens, der Klägerin 2 nicht, da sie vor Vorinstanz nicht berufsmässig vertreten war (Art. 95 Abs. 3 lit. b und Art. 68 Abs. 2 ZPO) und zudem keinen Antrag auf Ausrichtung einer (Umtriebs-)Entschädigung gestellt hat (siehe insb. Prot. I S. 8 ff.). Der Kläger 1 war vor Vorinstanz durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____ vertreten, welcher offensichtlich für die Sozialen Diensten Zürich tätig ist (vgl. Urk. 1, 3 und 4). Einen Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung hat er nicht gestellt (siehe Urk. 1 S. 2). Darüber hinaus ergibt sich weder aus dem Gebührentarif zum Kinder- und Jugendhilfegesetz noch aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dass die Rechtsvertretung durch einen Beistand als gebührenpflichtige Leistung in Rechnung gestellt werden kann (vgl. OGer ZH LZ180028 vom 23. September 2019 E. III./2.3.; OGer ZH LZ170002 vom 8. Juni 2017 E. III./4.; OGer ZH LZ130010 vom 2. März 2015 E. - 29 - III./1.). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dem Kläger 1 im vorinstanzlichen Verfahren zu vergütende Kosten für seine Rechtsvertretung angefallen sind. III. 1. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.